

## Markt Triefenstein



### Satzung über die Entschädigung für Gemeinderäte, ehrenamtlich Tätige und Standesbeamte des Markt Triefenstein (Entschädigungssatzung)

Auf Grund von Art. 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) erlässt der Markt Triefenstein folgende Satzung:

#### §1

##### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre zusätzlichen Aufwendungen eine monatliche Pauschale in Höhe von 45,00 €.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

#### §2

##### Entschädigung der Standesbeamten

<sup>1</sup>Ehrenamtliche Standesbeamte und die als Standesbeamte tätigen Verwaltungsbeschäftigten erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 25,00 € je vollzogener Eheschließung. <sup>2</sup>Diese Entschädigung wird jährlich nachträglich gezahlt.

**§3  
Ehrenamtlich Tätige**

<sup>1</sup>Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Entschädigung in maximaler Höhe des geltenden Steuerfreibetrags nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG).

**§4  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.05.2014 sowie 13.05.2020 außer Kraft.

Markt Triefenstein, den 13.05.2026

  
Kerstin Deckenbrock  
Erste Bürgermeisterin

